

**Deutscher Alpenverein  
Röthenbach a. d. Pegnitz e.V.**

**Satzung**

# **Satzung der Sektion Röthenbach des Deutschen Alpenvereins**

## **Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Die Sektion führt den Namen. Sektion Röthenbach a. d. Pegnitz des Deutschen Alpenvereins (DAV) e. V. und hat ihren Sitz in 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hersbruck eingetragen.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

1. Zweck der Sektion ist, dass Bergsteigen und alpine Sportarten vor alle, in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern..
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern,
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Verwirklichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch.

- a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen und nordischen Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
- b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
- c) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewerten Sportordnung des DAV;
- d) Ausübung von Leichtathletik und Triathlon;
- e) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen,
- f) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
- g) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutsche Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
- h) Umfassende Jugend- und Familienarbeit;
- i) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
- j) Durchführung von Vorträgen und weiteren kulturellen Veranstaltungen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks;
- k) Pflege der Heimatkunde.

### § 4

#### **Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e. V.**

Die Sektion ist Mitglied des deutschen Alpenverein e. V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Abführungsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen,
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV ausführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g) Jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- und Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
- h) Ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

### § 5

## **Vereinsjahr**

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 6**

#### **Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung**

- a) Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
- b) Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu.
- c) Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
- d) Eine Haftung der Sektion für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

### **§ 7**

#### **Mitgliederpflichten**

- a) Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.
- b) Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
- c) Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- d) Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
- e) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder**

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.
2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

## **§ 9**

### **Aufnahme**

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten – zu beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes anderes Sektionsorgan.
3. Bei der Erstaufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

## **§ 10**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) Austritt,
- b) Tod,
- c) Streichung,
- d) Ausschluss.

## § 11

### **Austritt, Streichung**

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Sektionsvorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als ausgeschieden.

## § 12

### **Ausschluss**

1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden.
2. Ausschließungsgründe sind:
  - a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
  - b) Schwere Schädigung des Ansehens oder Belange der Sektion oder des DAV;
  - c) gröblicher Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
3. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen.
4. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.

## § 13

### **Abteilungen**

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Sektionsvorstandes zu Abteilungen oder Gruppen (z.B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Die Geschäftsordnung einer Abteilung oder Gruppe darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen; sie ist vom Sektionsvorstand zu genehmigen. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Sektionsvorstandes festgesetzt werden.
3. Für Jugendbergsteiger und Junioren sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten. Die Geschäftsordnung hierfür bestimmt der Sektionsvorstand unter Berücksichtigung der Jugendordnung des DAV.
4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

## **§ 14**

### **Organe der Sektion**

Organe der Sektion sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) die Mitgliederversammlung,
- d) der Ehrenrat.

## **Vorstand**

### **§ 15**

#### **Zusammensetzung**

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Dritten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Vertreter der Sektionsjugend.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann.

### **§ 16**

#### **Vertretung**

Sie Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Für Rechtsgeschäfte bis zu einem Vermögenswert von 2.000,00 € ist jeder von ihnen einzelvertretungsbefugt. Für darüber hinausgehende Rechtsgeschäfte müssen zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handeln.

Im Innenverhältnis dürfen hierbei der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Und 2. Vorsitzenden und er Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1., 2. Oder 3. Vorsitzenden handeln.

### **§ 17**

#### **Aufgaben/Geschäftsführung**

Der Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihr4e Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Geschäftsführung der Sektion obliegt dem Vorstand, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, den 3. Vorsitz4enden oder den Schatzmeister.

## **§ 18**

### **Geschäftsordnung**

1. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig. Wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.
4. Die Ämter im Vorstand und Verwaltungsrat sind Ehrenämter. Die Sektion kann Mitarbeiter/-innen gegen Vergütung anstellen.

### **Verwaltungsrat**

## **§ 19**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 1 Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Verwaltungsrates sein.
2. Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten. In der Regel nimmt er an den Sitzungen des Vorstandes teil.
3. Der Verwaltungsrat muss zu getrennten Sitzungen einberufen werden, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 20**

#### **Einberufung**

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichungen der Sektion bestimmte Blatt eingeladen werden müssen, die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung oder Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist herbei mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.
3. Zur Pflege des Vereinslebens soll monatlich eine Versammlung abgehalten werden.

### **§ 21**

#### **Aufgaben**

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
  - b) den Vorstand zu entlasten;
  - c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
  - d) den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
  - e) Vorstand, Verwaltungsrat, Ehrenrat und Rechnungsprüfer zu wählen;
  - f) die Satzung zu ändern;
  - g) die Sektion aufzulösen.
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

### **§ 22**

#### **Geschäftsordnung**

Der Erste, Zweite oder Dritte Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet sein.

## **Ehrenrat, Rechnungsprüfer/innen, Auflösung**

### **§ 23**

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die kein weiteres Amt in der Sektion bekleiden dürfen. Ferner gehört ein Vorstandsmitglied dem Ehrenrat an.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende von diesem. Er wählt sich einen Vorsitzenden.
3. Der Ehrenrat wird auf Antrag des Vorstandes einberufen.
4. Der Ehrenrat ist berufen, um
  - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;
  - b) Ehrenverfahren und
  - c) Ausschlussverfahren durchzuführen.

Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren endgültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 18 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

### **§ 24**

#### **Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren 2 Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte der Sektion laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 25**

### **Auflösung**

Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion. Der Beschluss kann nur dahin lauten, dass das Vermögen an den DAV oder an eine oder mehrere seiner, als gemeinnützig anerkannten Sektionen fällt und unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu verwenden ist. Alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten sind dem DAV oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen. Das gleiche gilt, wenn die Sektion zwangsweise aufgelöst wird oder der bisherige Satzungszweck in Wegfall kommt. Sollte dann weder der DAV bestehen noch einen als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannten Rechtsnachfolger haben, wird das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten sonstigen Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für einen gleichartigen gemeinnützigen Zweck zugeführt.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 30.01.2004

Satzungsänderung beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 03.02.2006